

§ 4

(1) Die Einfuhr von Kartoffeln zu jeglichem Verwendungszweck über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn

- a) sie in unbenutzten Umhüllungen oder bei loser Schüttung in verschließbaren Wagen jeweils mit Plomben des Zolldienstes des Ursprungslandes verschlossen befördert werden;
- b) der Ursprungs- und Verladeort wenigstens 2 km vom nächsten Kartoffelkrebs- und Kartoffelnematodenherd entfernt sind;
- c) sie über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt werden;
- d) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- e) die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab gültig ist;
- f) bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall oder Befallsverdacht auf
 - Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*),
 - Pulverschorf (*Spongopora subterranea*),
 - Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis*),
 - Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*),
 - Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*)

vorliegt.

(2) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Kartoffeln,

- a) im Binnenschiffverkehrsverkehr bis zu 15 kg je Person als Mundvorrat, der nicht vom Schiff entfernt werden darf;
- b) von Grundstücken innerhalb des Gebietes jenseits der Zollgrenze oder der Demarkationslinie, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Gebietes diesseits der Zollgrenze oder Demarkationslinie bewirtschaftet werden, unter der Bedingung, daß von den Nutzungsberechtigten solcher Grenzbetriebe ein Zeugnis der Organe des Pflanzenschutzes darüber beigebracht wird, daß die Kartoffeln auf Böden gewachsen sind, die frei von den Krankheiten und Schädlingen nach § 4 Abs. 1 Buchst. f sind.

§ 5

(1) Die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten zu jeglichem Verwendungszweck über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn die Sendung

- a) über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt wird,
- b) von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tag der Ausstellung ab gültig ist, in dem bescheinigt wird, daß
 - Getreidesendungen frei sind vom
 - Kornkäfer (*Calandra granaria*),
 - Reiskäfer (*Calandra oryzae*);
 - Hülsenfruchtsendungen frei sind vom
 - Erbsenkäfer (*Bruchus [Larius] pisorum*),
 - Pferdebohnenkäfer (*Bruchus [Larius] rufimanus*),
 - Saubohnenkäfer (*Bruchus [Larius] atomarius*),
 - Linsenkäfer (*Bruchus [Larius] lentis*),
 - Brasilbohnenkäfer (*Zabrotes [Spermophagus] subfasciatus*),

Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus* [obsoletus]),

Vierfleckenbohnenkäfer (*Callosobruchus* [*Pachymerus*] *quadrimaculatus*).

(2) Weisen Sendungen bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung Befall mit den in § 5 Abs. 1 genannten Schädlingen auf, werden die Sendungen auf Kosten des Ausführenden entwest.

(3) Die Einfuhr von Sämereien jeglicher Art über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, in dem das Freisein von

Cuscuta spec. (Seide),

Orobanche spec. (Würger)

bescheinigt und bei einer durch die Samenprüfstelle durchgeführten Untersuchung bestätigt sowie bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung von Kleesamensendungen kein Befall durch die Kleesamenwespe (*Bruchophagus funebris*) festgestellt wird.

§ 6

Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen:

(1) Trauerkränze einschließlich Zapfen, Sträuße und Schnittblumen (nicht Topfpflanzen), die nur zum Ausschmücken von Gräbern oder Särgen, zu Familienfesten, zu religiösen Feiern oder ähnlichen Zwecken dienen sollen;

(2) Drogen und technische Rohstoffe für Heilzwecke sowie Rohstoffe zur technischen Verarbeitung;

(3) lebende und abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Biologische Zentralanstalt und andere Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin für die durchzuführenden wissenschaftlichen und züchterischen Forschungen und Versuche bestimmt sind.

§ 7

(1) Enthalten Sendungen Pflanzen verschiedener Gruppen, so unterliegen sie in ihrem ganzen Umfang denjenigen Vorschriften, die für die strenger zu beurteilende Gruppe gelten.

(2) Die von den Reisenden als Reise- oder Handgepäck mitgeführten lebenden Pflanzen und ihre frischen Teile unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, mit Ausnahme der in den §§ 1 bis 4 und 6 genannten Beschränkungs-erleichterungen.

§ 8

(1) Bei der unmittelbaren Durchfuhr der vorgenannten Waren unter Zollüberwachung entfallen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten.

(2) Obstsendungen und Kartoffeln, die nach Groß-Berlin (amerikanischer, englischer und französischer Sektor) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, müssen von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet sein.

§ 9

(1) Pflanzenschädlinge und -krankheiten, die der Quarantäne unterliegen und bei deren Vorhandensein die Einfuhr von Pflanzensendungen

- a) verboten ist, sind aus der Liste I (Anlage 1)